

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 8. September 1976



Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zu den Vorgängen um Alt-Erzbischof Lefebvre. — Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien Badenweiler und Müllheim. — Umpfarrung der Filiale Heitersheim-Gallenweiler von Eschbach nach Heitersheim. — Aufnahme in das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen. — Gehaltvorschüsse.

Nr. 132

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zu den Vorgängen um Alt-Erzbischof Lefebvre

Mit Schmerz und Sorge nehmen die zur Sitzung des Ständigen Rates am 30. 8. 1976 in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe Kenntnis von den Vorgängen um Alt-Erzbischof Lefebvre. Nicht wenige Gläubige, auch in unserem Land, sind davon beunruhigt. Die Reaktion von Erzbischof Lefebvre auf seine Suspendierung droht gar zu einer Spaltung in der Kirche zu führen.

Erzbischof Lefebvre ist sicher persönlich bewegt von Liebe zur kirchlichen Tradition. In einer falschen Berufung auf das II. Vatikanische Konzil haben manche die Bindung an die Tradition der Kirche gelockert und ihr eigenes Belieben mit einer echten Erneuerung der Kirche verwechselt. Das führte vielfach zu Verunsicherung und Verwirrung. Die Weise, wie Erzbischof Lefebvre dem zu begegnen sucht, verfehlt indessen selbst den Sinn recht verstandener Tradition. Diese Tradition ist etwas Lebendiges, und ihre Entwicklung bricht nicht an irgendeinem Punkt der Vergangenheit plötzlich ab. In solcher Tradition geht es darum, das vom Herrn seiner Kirche übertragene Erbe zu wahren und in die Geschichte weiterzutragen. Wer Geist und Buchstaben des II. Vatikanischen Konzils ernstnimmt, der wird leicht erkennen, daß es ganz und gar auf der Tradition der Kirche beruht und sie treu fortsetzt. Papst und Bischöfe haben in der Durchführung und Anwendung des Konzils ihre Sendung und Hirtenaufgabe nicht verraten, sondern erfüllt. Sie sind die vom Herrn bestellten Hirten seiner Kirche. Sein Vermächtnis, auf das die ganze Kirche verpflichtet ist, heißt: „Laß alle eins sein, wie Du Vater in mir bist und ich in Dir bin, damit die Welt glaube“ (Joh 17, 21).

Die Tradition der Kirche bezeugt einhellig, daß die Einheit der Kirche Einheit mit dem Papst und den Bischöfen ist. Wer diese Einheit bricht, der bricht mit der Tradition der Kirche.

Aus diesem Grund mußte der Papst gegen Erz-

bischof Lefebvre einschreiten. Er hat es nicht getan ohne vielfältige Versuche der Verständigung und der Vermittlung. Wir deutschen Bischöfe stehen uneingeschränkt hinter der Entscheidung des Heiligen Vaters. Wir wollen das uns Mögliche auch weiterhin tun, um einen Bruch in der Kirche zu vermeiden oder heilen zu helfen.

Wir rufen alle Gläubigen auf, die Sorge des Papstes und unsere Sorge um die Einheit der Kirche im Gebet und in unbeirrbarer Treue mitzutragen. Eine neue Entschiedenheit für die klare Lehre der Kirche, für ihre Einheit in der Wahrheit und in der Liebe: dies soll unsere Antwort sein, durch welche sich die Not der Stunde in Segen wenden kann.

Würzburg, 30. 8. 1976

Für das Erzbistum Freiburg

Erzbischof

Vorstehende Erklärung ist den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 133

Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien Badenweiler und Müllheim

Nach Anhören des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ändern Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Grenze zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Badenweiler und Müllheim, die nun folgenden Verlauf hat: Vom Markstein 37 an folgt sie der L 133 bis zum Auftreffen auf die quer über die L 133 und entlang dem Grundstück Lgb. Nr. 1885 verlaufende Gemarkungsgrenze Müllheim-Niederweiler und folgt von da an wie bisher der Gemarkungsgrenze zwischen Niederweiler und Müllheim.

Freiburg i. Br., 10. August 1976

Erzbischof

Nr. 134

Umpfarrung der Filiale Heitersheim-Gallenweiler von Eschbach nach Heitersheim

Nach Anhören des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Filiale Heitersheim-Gallenweiler von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Eschbach los und teilen sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Heitersheim zu.

Freiburg i. Br., 10. August 1976


Erzbischof

Nr. 135

Ord. 27. 8. 76

Aufnahme in das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen

Das Studienhaus St. Lambert in Burg Lantershofen bei Bad Neuenahr-Ahrweiler nimmt zum 7. 1. 1977 und zum 18. 4. 1977 neue Bewerber auf.

Die dreijährige Ausbildung im Studienhaus dient der qualifizierten theologisch-pastoralen Vorbereitung lediger Männer reiferen Alters — auch ohne Abitur — auf den hauptamtlichen Dienst als Diakon.

Für Männer ohne Abitur bzw. Mittlere Reife wird ein zusätzliches Einführungssemester (Latein, Deutsch, Methodenlehre, Grundlagen der Spiritualität, Einführung in die Sprachen der Bibel, Grundfragen der Naturwissenschaften) durchgeführt. Es beginnt am 7. Januar 1977.

Am 18. April 1977 beginnt das erste der neun philosophisch-theologischen Semester.

Die wissenschaftliche und spirituelle Ausbildung ist so angelegt, daß diese Männer nach einer entsprechenden Bewährung in der pastoralen Praxis und einer ergänzenden Ausbildung die Priesterweihe empfangen können.

Für die Aufnahme in das Studienhaus sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Vollendung des 25. Lebensjahres, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, ausgeprägte Lernfähigkeit, entsprechende charakterliche und religiöse Qualitäten und die Bereitschaft zum pastoralen Dienst in der Form der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen.

Anfragen sind zu richten an: Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen.

Die Anmeldung erfolgt mit den dort geforderten Bewerbungsunterlagen zum Zweck der Vorprüfung und späteren Anerkennung seitens der Diözese über

das Erzb. Ordinariat, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg.

Nr. 136

Ord. 26. 8. 76

Gehaltsvorschüsse

I.

1. Die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien) des Landes Baden-Württemberg sind durch Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13. April 1976 Az. III C 220 — 115 mit Wirkung vom 1. Juni 1976 neu gefaßt worden. Diese Neufassung der Vorschußrichtlinien sind für den kirchlichen Dienst von demselben Zeitpunkt an übernommen.
2. Abschnitt II b des im Amtsblatt 1974 Seite 164 veröffentlichten Erlasses über Gehaltsvorschüsse erhält im Hinblick auf die geänderten steuerrechtlichen Vorschriften folgende Fassung:
„Abweichend von Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der Vorschußrichtlinien des Landes Baden-Württemberg kann der Vorschuß für die Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nach Nr. 2 Buchst. c bis 5 000,— DM betragen und bereits nach 4 Betriebsjahren gewährt werden.“
3. Die neugefaßten Vorschußrichtlinien werden nachstehend veröffentlicht:

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien — VR)

Nr. 1

Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes Baden-Württemberg, die durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sind, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, können auf Antrag unverzinsliche Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Die Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nr. 2

Besondere Umstände im Sinne der Nr. 1 sind

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß hinsichtlich der Kosten, die bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 4 bis 7 und 10 Landesumzugskostengesetz dem Grunde nach erstattungsfähig sind,
- b) Beschaffung oder Erstellung einer Wohnung durch Verheiratete, diesen nach § 9 Abs. 4 Landesumzugskostengesetz Gleichgestellte und Altestehende, die älter als 30 Jahre sind, in den

Fällen, in denen eine Erstattungszusage nach § 2 Landesumzugskostengesetz erteilt worden ist. Die Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck ein Förderungsbetrag nach den jeweils geltenden Familienheimförderungsrichtlinien gewährt wird,

- c) Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von neuen oder neuwertigen privateigenen Kraftfahrzeugen, die nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in Verbindung mit § 16 der Kraftfahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg im überwiegend dienstlichen Interesse zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind oder werden,
- d) Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer körperlichen Behinderung für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
- e) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung; Aufwendungen, die später als drei Jahre nach der Eheschließung getätigt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig,
- f) Aufwendungen aus Anlaß der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes unter der Voraussetzung, daß der Bedienstete einem Verheirateten nach § 9 Abs. 4 Landesumzugskostengesetz gleichgestellt oder als Alleinstehender älter als 30 Jahre ist,
- g) Ausstattung von Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 BKG mit Ausnahme der Geschwister,
- h) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidungsstücken, z. B. durch Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Flucht aus politischen Gründen,
- i) notwendige Ergänzungsbeschaffung von Möbeln, die im Zusammenhang mit dem Umzug in eine größere Wohnung erforderlich wird, bei Familien mit mindestens 3 nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern,
- k) Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall, wenn durch Gewährung einer Beihilfe, Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe, Unterstützung oder durch Leistungen einer Versicherung u. ä. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird.

Nr. 3

Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden

- a) zum Erwerb, zum Bau oder zur Erhaltung von Grundstücken, Eigenheimen, Eigentumswohnungen u. ä., sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. b) gegeben sind,
- b) wegen Inanspruchnahme als Bürge,

- c) zur Beschaffung von Hausrat, soweit nicht die Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. e) bis i) gegeben sind,
- d) zu Aufwendungen für Familienfeiern,
- e) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Brennstoffen, für die Instandsetzung von Eigenheimen, Wohnungen, für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Nr. 2 Buchst. c) und d), für Urlaubs- und Erholungsreisen, Studiengebühren, Kursgebühren, Steuernachzahlungen, Ablösung von Schuldverpflichtungen oder Unterstützung von Angehörigen mit Ausnahme der Nr. 2 Buchst. k).

Nr. 4

1. Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Sie sind deshalb vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. Die Bediensteten haben vor Auszahlung des Vorschusses ihr schriftliches Einverständnis zu erteilen, daß Vorschußreste, die im Zeitpunkt einer etwaigen Beendigung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses noch bestehen, durch Einbehaltung von den letzten Bezügen abgedeckt werden.
2. Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden an
 - a) Bedienstete, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütung, Lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld haben; an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf ein Vorschuß nur dann gewährt werden, wenn dieser bis zum Ablauf der Ausbildungszeit getilgt werden kann;
 - b) befristete oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, sofern der Vorschuß nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann;
 - c) Angestellte und Arbeiter während der Probezeit.
3. Zur Sicherung des Vorschusses bis zu seiner vollständigen Tilgung kann vom Vorschußnehmer verlangt werden, alle Ansprüche, die dieser aus der Verwendung des Vorschusses erlangt, an das Land Baden-Württemberg abzutreten oder das Eigentum an sämtlichen mit dem Vorschuß beschafften Gegenständen durch Sicherungsübereignungsvertrag dem Land Baden-Württemberg zu übertragen. Bei verheirateten Bediensteten hat auch der Ehegatte sich zur Rückzahlung des Vorschusses schriftlich zu verpflichten.
4. Der Vorschußnehmer hat die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Nr. 5

1. Der Vorschuß kann bis zum 2fachen, in den Fällen der Nr. 2 Buchst. b) bis zum 3fachen der monatlichen Bruttobezüge (ausschließlich Mehrarbeitsvergütung bzw. Überstundenvergütung, Kindergeld, vermögenswirksamer Leistungen und Aufwandsentschädigungen) bemessen werden. Er darf höchstens 5 000,— DM betragen.
2. Abweichend von der Regelung des Abs. 1 kann der Vorschuß für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nach Nr. 2 Buchst. c) bis auf höchstens 3 000,— DM festgesetzt werden. Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen oder ein Vorschuß gewährt wurde, kann ein Vorschuß erst nach 5 Betriebsjahren oder einem Totalschaden erneut gewährt werden. Vorschüsse sind grundsätzlich vor der Auftragserteilung zu beantragen. Eine nachträgliche Gewährung ist nur in besonderen Fällen zulässig.
3. Die Tilgungsraten sind für den ganzen Tilgungszeitraum gleichbleibend festzusetzen. Die Tilgungsdauer darf nicht mehr als 2 Jahre, in den Fällen der Nr. 2 Buchst. b) und c) nicht mehr als 3 Jahre betragen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Vorschußnehmers früher, so sind die Tilgungsraten entsprechend höher zu bemessen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Vorschußnehmer in der Folge Ersatz von anderer Seite erhält, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
4. Sollte in besonderen Ausnahmefällen vor vollständiger Tilgung eines Vorschusses die Gewährung eines weiteren Vorschusses aus anderem Anlaß notwendig werden, so ist der Rest des ersten Vorschusses unter Beachtung des Höchstbetrages nach Absatz 1 Satz 2 mit dem neuen Vorschuß zusammenzulegen und die monatliche Tilgungsrate neu festzusetzen.
5. Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

Nr. 6

1. Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem Übernächsten des auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstages für die Bezüge.
2. Lassen besondere Umstände die Tilgung eines Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsraten begründet erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle den monatlichen Tilgungsbetrag äußerstenfalls für die Dauer von 6 Monaten bis zur Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von 3 Monaten aussetzen.
3. Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes kann die Tilgung auf Antrag ausgesetzt werden. Dies gilt entsprechend bei Angestellten und Arbeitern für die Zeit, in der Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz gewährt wird.

II.

Diese Vorschußrichtlinien gelten für die Bediensteten der Erzdiözese mit folgenden Maßgaben

- a) Die in Nr. 2 b) und 2 f) der Vorschußrichtlinien genannte Altersgrenze fällt weg.
- b) Abweichend von Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der Vorschußrichtlinien kann der Vorschuß für die Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nach Nr. 2 Buchst. c) bis 5 000,— DM betragen und bereits nach 4 Betriebsjahren gewährt werden.
- c) In begründeten dringenden Notfällen, die nicht unter Nr. 2 der Vorschußrichtlinien fallen, können Vorschüsse bis zu den in Nr. 5 der Vorschußrichtlinien genannten Beträgen gewährt werden.

III.

Zuständig für die Gewährung von Vorschüssen ist das Erzb. Ordinariat, bei dem der Vorschuß schriftlich zu beantragen ist.

IV.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, bei der Gewährung von Gehaltsvorschüssen an ihre Bediensteten entsprechend zu verfahren.

Erzbischöfliches Ordinariat